



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge „Food
Biotechnology“ und „Food Science and
Engineering“ der Fakultät Naturwissenschaften**

Nr. 1314 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Food Biotechnology“ und „Food Science and Engineering“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 15.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den Master-Studiengängen

- „Food Biotechnology“
- „Food Science and Engineering“

vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 - a) zu 80% an deutsche Bewerberinnen und Bewerber
 - b) zu 20% an ausländische Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Bewerbungsfrist und -form

- (1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester der Masterstudiengänge ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Mai (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
 - b) über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt - in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2,
 - c) über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt – in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind,
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§ 6 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
 - a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) ggf. ein Nachweis über die deutschen und/oder englischen Sprachkenntnisse (näheres regelt § 5 Absatz 1);
 - c) ein Erfassungsbogen zur Darstellung des Bildungsweges;
 - d) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
 - e) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Master-Studiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis e) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.
- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50% der Nachweise für das UNICert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNICert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das

Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.

- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNIcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2),
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester),
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen fachspezifischen Auswahlkriterien (z.B.: Studieneignungstest, Interviews, Sprachnachweise).Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

Teil II: Studiengangsspezifische Bedingungen

§ 8 Master-Studiengang „Food Biotechnology“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 a) ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Studieneignungstests. Dieser ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die Bewertung des Studieneignungstests erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen. Der Studieneignungstest enthält Fragen auf Bachelor-Niveau aus den Bereichen Biochemie, Mikrobiologie, Molekularbiologie und Biotechnologie, die als grundlegend für diesen Masterstudiengang angesehen werden. Er umfasst jeweils drei Fragen aus den vier oben genannten Bereichen. Der Studieneignungstest findet schriftlich oder mündlich statt und dauert 30 – 60 Minuten. Weitere Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie,
 - b) fachspezifisches Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
 - c) fachspezifische Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.
- (4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 6 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik.
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 8 Absatz 3 und 4 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Die Zahl der zu dem Studieneignungstest einzuladenden Bewerber/Bewerberinnen wird auf das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze bestimmt, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.
- (6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Studieneignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Studieneignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4,
 - zu 5 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen gemäß § 8 Absatz 3 a) sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 b) und c).
- (7) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1 f) sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.

- (8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 8 Absätze 2 bis 6 erfolgt gemäß Anlage 2.

§ 9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 a) ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2 b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik, Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik.
- (3) Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten, die gemäß § 7 Absatz 2 c) anerkannt werden, sind: Praktikum von mindestens 3 Monaten sowie abgeschlossene Ausbildung im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.
- (4) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Studieneignungstests. Dieser ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die Bewertung des Studieneignungstests erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen. Der Studieneignungstest besteht aus Fragen auf Bachelor-Niveau in den Bereichen Basistechnologie (Physik, Mathematik, Verfahrenstechnik), Basischemie (Lebensmittelchemie, physikalische Chemie), Mikrobiologie (Lebensmittelmikrobiologie, Biotechnologie) und Mess- und Automatisierungstechnik, die als grundlegend für diesen Masterstudiengang angesehen werden. Er umfasst jeweils drei Fragen aus den vier oben genannten Bereichen. Der Studieneignungstest findet schriftlich oder mündlich statt und dauert 30 – 60 Minuten. Weitere Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben.
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 9 Absatz 2 und 3 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 2 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 9 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Die Zahl der zu dem Studieneignungstest einzuladenden Bewerber/Bewerberinnen wird auf das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze bestimmt, wobei mit den Rangbesten zu beginnen ist. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.
- (6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Studieneignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Studieneignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 9 Absatz 2,
 - zu 5 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 9 Absatz 3.
- (7) Verwandte Studiengänge nach § 6 Absatz 1 f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 9 Absätze 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 3.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Food Biotechnology“, „Food Science and Engineering“ sowie „Earth and Climate System Science“ vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1207) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22.

Stuttgart, den 15.04.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zu § 5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge „Food Biotechnology“ und „Food Science and Engineering“ der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerberinnen/Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) UNIcert I Zertifikat (Mindestnote „gut“)
- b) Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
- c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe DSD 1
- d) TestDAF auf dem Niveau TND 3
- e) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf DSH1 Niveau

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
- b) eine deutsche Schule (auch außerhalb Deutschlands) besucht hat; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Deutsch ist.

II. Englisch

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
- b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
- c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote „gut“

(2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer

- a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
- b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern. Liegt der Studienabschluss bis zur Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 6 entsprechend; oder
- c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
- d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe „befriedigend“ (8 Punkte)).

(3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut II.2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin

- a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
- b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 8 Master-Studiengang „Food Biotechnology“

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß § 8 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung											
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte				
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38				
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31				
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24				
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16				
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8				
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0				
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52						
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45							
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 8 Absatz 4)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 13 Punkte vergeben. Maximal können 78 Punkte erreicht werden.</p>											
Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 8 Absatz 3)	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tbody> <tr> <td>abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.</td> <td style="text-align: center;">18</td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td style="text-align: center;">9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 27 Punkte erreicht werden.</p>								abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	18											
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	9											

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 8 Absatz 6 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45			
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 8 Absatz 4)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 8 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 48 Punkte erreicht werden.</p>																																							
<p>Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß § 8 Absatz 3)</p>	<p>Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben.</p> <table border="1" data-bbox="408 454 1281 707"> <tr> <td data-bbox="408 454 1166 618"> abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie. </td> <td data-bbox="1171 454 1281 618" style="text-align: center;">10</td> </tr> <tr> <td data-bbox="408 624 1166 707"> <ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. </td> <td data-bbox="1171 624 1281 707" style="text-align: center;">6</td> </tr> </table> <p>Maximal können 16 Punkte erreicht werden.</p>	abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10	<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																																			
abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.	10																																							
<ul style="list-style-type: none"> • Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder • Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans. 	6																																							
<p>Studieneignungstest (gemäß § 8 Absatz 2)</p>	<table border="1" data-bbox="408 775 823 1151"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Studieneignungstest</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Beste 2 Klausuren</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>1,0</td> <td></td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td></td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td></td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td></td> <td>75</td> </tr> <tr> <td>2,3</td> <td></td> <td>67</td> </tr> <tr> <td>2,7</td> <td></td> <td>58</td> </tr> <tr> <td>3,0</td> <td></td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>3,3</td> <td></td> <td>37</td> </tr> <tr> <td>3,7</td> <td></td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>4,0</td> <td></td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>5,0</td> <td></td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 96 Punkte erreicht werden.</p>	Note	Studieneignungstest	Punkte		Beste 2 Klausuren	96	1,0		96	1,3		90	1,7		83	2,0		75	2,3		67	2,7		58	3,0		48	3,3		37	3,7		24	4,0		12	5,0		0
Note	Studieneignungstest	Punkte																																						
	Beste 2 Klausuren	96																																						
1,0		96																																						
1,3		90																																						
1,7		83																																						
2,0		75																																						
2,3		67																																						
2,7		58																																						
3,0		48																																						
3,3		37																																						
3,7		24																																						
4,0		12																																						
5,0		0																																						

Anlage 3 zu § 9 Master-Studiengang „Food Science and Engineering“

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß § 9 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung															
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte								
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38								
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31								
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24								
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16								
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8								
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0								
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52										
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45											
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 9 Absatz 2)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik • Mathematik • Physikalische Chemie • Lebensmittelchemie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik • Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 11 Punkte vergeben. Maximal können 77 Punkte erreicht werden.</p>															
Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §9 Absatz 3)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterien</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>• Praktikum ≥ 3 Monaten</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>• abgeschlossene Berufsausbildung</td> <td>18</td> </tr> </tbody> </table>							Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:		• Praktikum ≥ 3 Monaten	10	• abgeschlossene Berufsausbildung	18	
Kriterien	Punkte															
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:																
• Praktikum ≥ 3 Monaten	10															
• abgeschlossene Berufsausbildung	18															
	Maximal können 28 Punkte erreicht werden.															

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 9 Absatz 6 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung							
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38
	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52		
1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45			
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 9 Absatz 2)	<p>Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik • Mathematik • Physikalische Chemie • Lebensmittelchemie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik 							

	<ul style="list-style-type: none"> • Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik <p>Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 6,9 Punkte vergeben.</p> <p>Maximal können 48 Punkte erreicht werden.</p>																										
<p>Fachspezifische berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §9 Absatz 3)</p>	<table border="1" data-bbox="448 353 1310 555"> <thead> <tr> <th data-bbox="448 353 1209 383">Kriterien</th> <th data-bbox="1209 353 1310 383">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="448 383 1209 555"> <p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum ≥ 3 Monaten • abgeschlossene Berufsausbildung </td> <td data-bbox="1209 383 1310 555" style="text-align: center;"> <p>6 10</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 16 Punkte erreicht werden.</p>	Kriterien	Punkte	<p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum ≥ 3 Monaten • abgeschlossene Berufsausbildung 	<p>6 10</p>																						
Kriterien	Punkte																										
<p>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel-spezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikum ≥ 3 Monaten • abgeschlossene Berufsausbildung 	<p>6 10</p>																										
<p>Studieneignungstest (gemäß § 9 Absatz 4)</p>	<table border="1" data-bbox="448 622 863 1003"> <thead> <tr> <th data-bbox="448 622 767 651">Note Studieneignungstest</th> <th data-bbox="767 622 863 651">Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="448 651 767 680">Beste 2 Klausuren</td> <td data-bbox="767 651 863 680">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 680 767 710">1,0</td> <td data-bbox="767 680 863 710">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 710 767 739">1,3</td> <td data-bbox="767 710 863 739">90</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 739 767 768">1,7</td> <td data-bbox="767 739 863 768">83</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 768 767 797">2,0</td> <td data-bbox="767 768 863 797">75</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 797 767 826">2,3</td> <td data-bbox="767 797 863 826">67</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 826 767 855">2,7</td> <td data-bbox="767 826 863 855">58</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 855 767 884">3,0</td> <td data-bbox="767 855 863 884">48</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 884 767 913">3,3</td> <td data-bbox="767 884 863 913">37</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 913 767 943">3,7</td> <td data-bbox="767 913 863 943">24</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 943 767 972">4,0</td> <td data-bbox="767 943 863 972">12</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 972 767 1001">5,0</td> <td data-bbox="767 972 863 1001">0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Maximal können 96 Punkte erreicht werden.</p>	Note Studieneignungstest	Punkte	Beste 2 Klausuren	96	1,0	96	1,3	90	1,7	83	2,0	75	2,3	67	2,7	58	3,0	48	3,3	37	3,7	24	4,0	12	5,0	0
Note Studieneignungstest	Punkte																										
Beste 2 Klausuren	96																										
1,0	96																										
1,3	90																										
1,7	83																										
2,0	75																										
2,3	67																										
2,7	58																										
3,0	48																										
3,3	37																										
3,7	24																										
4,0	12																										
5,0	0																										